

# **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

## **§ 1 Name/ Sitz / Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Stadtmarketing Rheinberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es besteht ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Tätigkeit für die Körperschaft entstanden sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Denkmalpflege, den Natur- und Umweltschutz, den Sport, die Heimatpflege, kulturelle Zwecke und die Jugendhilfe.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch nachstehende Maßnahmen konkretisiert:

### Denkmalpflege

- Förderung der Pflege von öffentlichen Garten- Park und Wanderwegen
- Förderung des Stadtbildschutzes
- Förderung Von Durchführungen „Unser Dorf soll schöner werden“

### Natur und Umweltschutz

- Förderung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung natürlicher und lebensgerechter Umweltbedingungen
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltbewusstseins
- Förderung von Maßnahmen zur Mobilität und Verkehr , um unnötige Verkehrsströme zu vermeiden

## **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

- 2 -

### Sport

- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Sport- und Vereinslebens sowie der Freizeitaktivitäten
- Förderung im Bereich des Kinder-, Jugend- und Seniorensports

### Kultur

Förderung von Maßnahmen im Bereich Brauchtum, Kinder, Jugend und Senioren

### Jugend

- Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit sowie die Schaffung eines für die Jugend förderlichen Umfeldes

### Heimatpflege

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Soweit im Rahmen der o.g. Ziele öffentlich-rechtliche Förderprogramme bestehen, gewährt der Verein ggf. auch zusätzliche ideelle und finanzielle Unterstützungen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen
- Personen- und Kapitalgesellschaften
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, wie z. B. Kammern, Verwaltung
- sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

- 3 -

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

- 4 -

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer und Wahl von Rechnungsprüfern für das folgende Jahr.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder/und per eMail (elektronische Post) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische und/oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

- 5 -

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied des Vorstandes bestimmt werden.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann gleichfalls nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vor jeder Abstimmung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 10 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

- 6 -

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

### **§ 12 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestimmen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Dem Vorstand gehören an:

Vorsitzende / Vorsitzender  
stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender  
Geschäftsführerin / Geschäftsführer  
Kassiererin / Kassierer  
Schriftführerin / Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Vertretung des Fördervereines nach außen.

## **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

- 7 -

### **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Nr. 1 werden persönlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, feinemündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzulegen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

### **§ 17 Haftung des Vorstandes**

Der Vorstand haftet ausschließlich in der Höhe des Vereinsvermögens.

### **§ 18 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für besondere Fachgebiete und Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese können auch durch den Vorstand aufgelöst werden.

## **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein Stadtmarketing Rheinberg“

- 8 -

### **§ 19 Geschäftsführung**

Hauptaufgabe der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers ist die Vorbereitung und Umsetzung des Aktivitätenplans im Rahmen des Budgets.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Rheinberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rheinberg, im Februar 2014